

Beschlussempfehlung

Hannover, den 07.11.2018

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes und zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Berichterstattung: Abg. Volker Meyer (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratungen einbezogene Eingabe 00307 für erledigt zu erklären.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Transplantationsgesetz (Nds. AG TPG)

§ 1
Zielsetzung

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität des Verfahrens für Organ- und Gewebespenden und ein hohes Gesundheitsschutzniveau für Spenderinnen und Spender sowie für Empfängerinnen und Empfänger von Organen und Geweben zu sichern. ²Um dieses Ziel zu erreichen, regelt dieses Gesetz das Nähere über die Aufgaben, die Stellung und die Qualifikation von Transplantationsbeauftragten von Entnahmekrankenhäusern (§ 9 b des Transplantationsgesetzes - TPG) und die Bestellung von Transplantationsbeauftragten von anderen Krankenhäusern sowie das Nähere zur Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG.

§ 2

Bestellung von Transplantationsbeauftragten
sowie von deren Vertreterinnen und Vertretern

(1) ¹Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt so viele Transplantationsbeauftragte (§ 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG) und Vertreterinnen oder Vertreter, wie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass stets eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für das ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht (§ 4 Abs. 1 Satz 1). ²Andere Krankenhäuser können eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten oder mehrere Transplantationsbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter bestellen. ³§ 9 b Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 TPG gilt für die Transplantationsbeauftragten nach Satz 2 entsprechend.

(2) Die Transplantationsbeauftragten und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von der Geschäftsführung des Krankenhauses bestellt.

**Gesetz
zur Ausführung des Transplantationsgesetzes
und zur Änderung des Kammergesetzes
für die Heilberufe**

Artikel 1

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum
Transplantationsgesetz (Nds. AG TPG)

§ 1
Zweck des Gesetzes

¹_____ ²Dieses Gesetz regelt das Nähere über die Aufgaben, die **organisationsrechtliche** Stellung, die **erforderliche** Qualifikation und die **Freistellung der** Transplantationsbeauftragten von Entnahmekrankenhäusern (§ 9 b des Transplantationsgesetzes - TPG), die **Transplantationsberatung in** anderen Krankenhäusern **als Entnahmekrankenhäusern** sowie das Nähere zur **Zusammensetzung, zum Verfahren sowie zur Finanzierung der** Kommission nach § 8 Abs. 3 TPG.

§ 2

Bestellung von Transplantationsbeauftragten

(1) ¹Jedes Entnahmekrankenhaus bestellt so viele Transplantationsbeauftragte _____ wie erforderlich sind, um sicherzustellen, dass stets eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner **im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1** für das ärztliche und pflegerische Personal zur Verfügung steht. ^{1/1}**Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können Entnahmekrankenhäuser mit bis zu zehn Intensivbehandlungsbetten die Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter schriftlich vereinbaren, wenn dies erforderlich ist, um die jederzeitige Erreichbarkeit nach Satz 1 sicherzustellen.** ^{1/2}**Die Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass diese ihre Aufgaben nach § 9 b Abs. 2 TPG sowie nach § 4 dieses Gesetzes in jedem der beteiligten Entnahmekrankenhäuser wahrnehmen können.** ^{2 und 3}_____

(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten _____ werden von der Geschäftsführung des **Entnahmekrankenhauses bestellt und jährlich zum 1. März sowie bei jeder Änderung dem für Krankenhäuser zuständigen Ministerium oder einer von diesem bestimmten Stel-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(3) ¹Zur oder zum Transplantationsbeauftragten und zur Vertreterin oder zum Vertreter kann nur bestellt werden, wer für die Erfüllung der Aufgabe der oder des Transplantationsbeauftragten fachlich qualifiziert ist und eine Schulung nach § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Fachlich qualifiziert sind

1. Ärztinnen und Ärzte, die mindestens drei Jahre lang in einer Leitungsfunktion in der Intensivmedizin im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig gewesen sind, sowie
2. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, die mindestens drei Jahre lang in einer Leitungsfunktion in der Intensivpflege im Umfang von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit tätig gewesen sind.

³Eine Tätigkeit von weniger als drei Jahren in einer solchen Leitungsfunktion genügt, wenn ausreichend Erfahrungen in Krisensituationen und im Umgang mit psychologischen Fragestellungen gesammelt wurden.

⁴Nicht bestellt werden darf, wer Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der in dem Krankenhaus an der Entnahme oder Übertragung von Organen oder Gewebe beteiligt ist.

(4) ¹Die Geschäftsführung des Krankenhauses kann die Bestellung jederzeit widerrufen. ²Der Widerruf ist zu begründen.

§ 3

Freistellung der Transplantationsbeauftragten

Ist die oder der Transplantationsbeauftragte bei dem Krankenhaus beschäftigt, für das sie oder er bestellt worden ist, so ist sie oder er für die Erfüllung der Aufgaben als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter für mindestens fünf Stunden je Woche und zusätzlich mindestens für 0,5 Stunden je Intensivbett und Monat von den sonstigen Aufgaben im Krankenhaus freizustellen.

le benannt. ²Das Nähere zur Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter nach Absatz 1 Satz 1/1 regeln die beteiligten Entnahmekrankenhäuser in ihrer schriftlichen Vereinbarung.

(3) ¹Zur oder zum Transplantationsbeauftragten _____ kann nur bestellt werden, wer für die Erfüllung der Aufgabe der oder des Transplantationsbeauftragten fachlich qualifiziert ist und eine **Erstschulung** nach § 5 Abs. 1 erfolgreich abgeschlossen hat. ²Fachlich qualifiziert sind **im Bereich der Intensivmedizin erfahrene Ärztinnen und Ärzte sowie im Bereich der Intensivpflege weitergebildete** Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger.

1. **wird gestrichen** (jetzt teilweise im einleitenden Satzteil enthalten)
2. **wird gestrichen** (jetzt teilweise im einleitenden Satzteil enthalten)

³ und ⁴ _____

(4) **wird gestrichen**

§ 3

Freistellung der Transplantationsbeauftragten

(1) Ist die oder der Transplantationsbeauftragte bei dem Krankenhaus beschäftigt, für das sie oder er bestellt worden ist, so ist sie oder er für die Erfüllung der Aufgaben als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter **so weit freizustellen, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlich ist.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(2) ¹In Entnahmekrankenhäusern, die als Transplantationszentren zugelassen sind, ist der oder die Transplantationsbeauftragte für die Erfüllung der Aufgaben vollständig freizustellen. ²Die Freistellung im Umfang des Satzes 1 kann auch für mehrere Transplantationsbeauftragte anteilig erfolgen.

(3) ¹In den übrigen Entnahmekrankenhäusern sind Transplantationsbeauftragte grundsätzlich nach der Zahl der zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten freizustellen. ²Die Freistellung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Tabelle mindestens in Höhe des angegebenen Stellenanteils:

Nr.	Zahl der Intensivbehandlungsbetten	Stellenanteil
1.	1 bis 10	0,1
2.	11 bis 20	0,2
3.	21 bis 30	0,3
4.	31 bis 40	0,4
5.	41 bis 50	0,5
6.	51 bis 60	0,6
7.	61 bis 70	0,7
8.	71 bis 80	0,8
9.	81 bis 90	0,9
10.	mehr als 90	1,0.

³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Abweichend von Absatz 3 können Transplantationsbeauftragte in Entnahmekrankenhäusern mit bis zu zehn zu betreuenden Intensivbehandlungsbetten im Einvernehmen mit der Krankenhausleitung statt der Freistellung eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit vereinbaren. ²Die jährliche Vergütung beträgt 10 Prozent des jährlichen Zuschlags nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 TPG. ³Absatz 2 Satz 2 gilt insoweit entsprechend. ⁴Die Transplantationsbeauftragten haben bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres gegenüber der Krankenhausleitung eine bindende Erklärung abzugeben, ob sie für das folgende Jahr statt der Freistellung die zusätzliche Vergütung vereinbaren wollen.

§ 4

Aufgaben der Transplantationsbeauftragten, Beteiligungsverbot

(1) ¹Über die sich aus § 9 b Abs. 2 TPG ergebenden Aufgaben hinaus sind die Transplantationsbeauftragten in allen Fragen der Organ- und Gewebespende Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das ärztli-

§ 4

Aufgaben der Transplantationsbeauftragten_____

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

che und pflegerische Personal. ²Sie sorgen dafür, dass die Festlegungen nach § 9 b Abs. 2 Nr. 3 TPG schriftlich erfolgen.

(1/1) ¹Die Transplantationsbeauftragten haben auch die Aufgabe, eine ohne Personenbezug erfolgende quartalsweise Dokumentation der Todesfälle mit primärer oder sekundärer Hirnschädigung und die Weiterleitung dieser Dokumentation an die Koordinierungsstelle organisatorisch sicherzustellen, sofern die relevanten Daten der Koordinierungsstelle nicht bereits auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wurden. ²Für die Dokumentation soll ein von der Koordinierungsstelle zur Verfügung gestellter anonymisierter Erhebungsbogen zur Einzelfallanalyse verwendet werden, auf dem insbesondere die Gründe für eine nicht erfolgte Hirndiagnostik, die Gründe einer nicht erfolgten Meldung an die Koordinierungsstelle und andere der Organentnahme entgegenstehende Gründe erfasst werden.

(2) Das Krankenhaus stellt sicher, dass die oder der Transplantationsbeauftragte ihre oder seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere, dass sie oder er

1. frühzeitig an allen Entscheidungen, die die Organ- und Gewebespender betreffen, im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben beteiligt wird,
2. jederzeit zu allen für die Organ- und Gewebespender relevanten Bereichen des Krankenhauses, insbesondere zu den Intensivstationen, Zugang erhält,
3. Einblick in die entsprechenden Krankenakten der potenziellen Organ- und Gewebespenderinnen und Gewebespender erhält, soweit es für eine Organ- oder Gewebespender erforderlich ist, und
4. in regelmäßigen Abständen während der Dienstzeit krankenhausesinterne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen kann, in denen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte über die Bedeutung und den Prozess der Organ- und Gewebespender von der oder dem Transplantationsbeauftragten aufgeklärt und über die krankenhausesinternen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe informiert werden.

(3) Legt die oder der Transplantationsbeauftragte Vorschläge vor, die die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben betreffen, so hat das Krankenhaus diese zu prüfen und der oder dem Transplantationsbeauftragten

(2) Das **Entnahmekrankenhaus** stellt sicher, dass die oder der Transplantationsbeauftragte ihre oder seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere, dass sie oder er

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **mindestens alle sechs Monate** während der Dienstzeit krankenhausesinterne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen kann, in denen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte über die Bedeutung und den Prozess der Organ- und Gewebespender von der oder dem Transplantationsbeauftragten aufgeklärt und über die krankenhausesinternen Zuständigkeiten und Handlungsabläufe informiert werden.

(3) Legt die oder der Transplantationsbeauftragte **dem Entnahmekrankenhaus über die ärztliche Leitung** Vorschläge vor, die die Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben betreffen, so hat das **Entnahmekran-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(4) Ist die oder der Transplantationsbeauftragte an der Feststellung des nicht behebbaren Ausfalls der Gesamtfunktion des Großhirns, des Kleinhirns und des Hirnstamms beteiligt, so darf sie oder er in demselben Fall weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen oder Gewebe beteiligt sein.

§ 5

Schulung, Vertiefungsveranstaltungen

(1) ¹Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erforderliche Schulung muss auf die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter vorbereiten. ²Die Inhalte der Schulung und der Vertiefungsveranstaltung sollen sich an den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte orientieren.

(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter haben bis zum [Datum einsetzen: fünf Jahre nach dem Inkrafttreten nach Artikel 3] an einer Vertiefungsveranstaltung teilzunehmen. ²Die Transplantationsbeauftragten sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter haben innerhalb von vier Jahren nach der Teilnahme an einer Vertiefungsveranstaltung erneut an einer Vertiefungsveranstaltung teilzunehmen. ³Absatz 1 Satz 2 gilt für die Vertiefungsveranstaltungen entsprechend.

(3) ¹Die Kosten für die Teilnahme an der Schulung und an den Vertiefungsveranstaltungen, einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten, trägt der Krankenhausträger. ²Wer an der Schulung oder einer Vertiefungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.

kenhaus diese zu prüfen und der oder dem Transplantationsbeauftragten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

(4) **wird gestrichen**

§ 5

Erstschulung, Fortbildungsveranstaltungen

(1) ¹Die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 erforderliche **Erstschulung** muss auf die Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte oder Transplantationsbeauftragter vorbereiten. ²Die Inhalte der **Erstschulung** _____ sollen sich an den curricularen Vorgaben der Bundesärztekammer für Transplantationsbeauftragte orientieren.

(2) ¹Die Transplantationsbeauftragten _____ haben **nach erfolgreicher Beendigung der Erstschulung spätestens alle vier Jahre an einer Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen, die der Auffrischung und Vertiefung derjenigen Kenntnisse dienen soll, die sie durch die Erstschulung sowie durch ihre Tätigkeit als Transplantationsbeauftragte bereits erworben haben.** ^{2 und 3} _____

(3) ¹Die Kosten für die Teilnahme an der **Erstschulung** und an den **Fortbildungsveranstaltungen**, einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten, trägt der Krankenhausträger. ²Wer an der **Erstschulung** oder einer **Fortbildungsveranstaltung** teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.

§ 5/1

Transplantationsberatung

(1) ¹**Andere Krankenhäuser als Entnahmekrankenhäuser können Transplantationsberaterinnen oder Transplantationsberater bestellen, um sicherzustellen, dass auch in diesen anderen Krankenhäusern Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in allen Fragen der Organ- und Gewebespender für das ärztliche und pflegerische Personal, für Patientinnen und Patienten sowie für potenzielle Organ- und Gewebespenderrinnen und -spender und für deren**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Angehörige zur Verfügung stehen.²Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater ist insbesondere dafür verantwortlich, über die Bedeutung und den Prozess der Organspende zu informieren.³Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater ist in Erfüllung der Aufgaben unmittelbar der ärztlichen Leitung des Krankenhauses unterstellt.⁴Bei der Wahrnehmung der Aufgaben als Transplantationsberaterin oder Transplantationsberater ist sie oder er unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.⁵Innerhalb eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt können Krankenhäuser nach Satz 1 auch eine gemeinsame Transplantationsberaterin oder einen gemeinsamen Transplantationsberater bestellen; das Nähere regeln die Krankenhäuser durch schriftliche Vereinbarung.

(2) ¹Das Krankenhaus stellt sicher, dass die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater die Aufgabe nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 ordnungsgemäß wahrnehmen kann, insbesondere, dass sie oder er

1. im erforderlichen Umfang von den dienstlichen Verpflichtungen im Krankenhaus unter Fortzahlung des Gehalts und der Bezüge freigestellt wird,
2. in regelmäßigen Abständen während der Dienstzeit krankenhauserne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen kann, in denen Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte über die Bedeutung und in allen Fragen der Organ- und Gewebespende informiert werden,
3. Einblick in die entsprechenden Krankenakten der potenziellen Organ- und Gewebespendenden und -spender erhält, soweit es für eine Organ- oder Gewebespende erforderlich ist, und
4. innerhalb von einem Jahr nach der Bestellung an einer Erstschtulung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 und innerhalb von vier Jahren nach erfolgreicher Beendigung der Erstschtulung an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilnimmt; § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

²Die Transplantationsberaterin oder der Transplantationsberater arbeitet nach Möglichkeit mit den Transplantationsbeauftragten der Entnahmekrankenhäuser und anderen Transplantationsberaterin-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

§ 6

Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen

(1) ¹Bei der Ärztekammer Niedersachsen besteht die „Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen“, der als Mitglieder angehören

1. eine Person mit der Befähigung zum Richteramt als vorsitzendes Mitglied,
2. eine Ärztin oder ein Arzt, die oder der weder an der Entnahme noch an der Übertragung von Organen beteiligt ist, noch Weisungen einer Ärztin oder eines Arztes untersteht, die oder der an solchen Maßnahmen beteiligt ist, sowie
3. eine in psychologischen Fragen erfahrene Person.

²Die Mitglieder werden vom Vorstand der Ärztekammer Niedersachsen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium bestellt. ³Für jedes Mitglied sind stellvertretende Mitglieder zu bestellen. ⁴Die Bestellungen erfolgen jeweils für die Dauer von fünf Jahren. ⁵Wiederbestellungen sind zulässig. ⁶Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden ehrenamtlich tätig; sie sind nicht weisungsgebunden.

(3) ¹Die Kommission behandelt einen Antrag auf Abgabe einer gutachtlichen Stellungnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG, den ein Transplantationszentrum in Niedersachsen wegen einer bevorstehenden Entnahme eines Organs bei einer oder einem Lebenden stellt, unverzüglich mündlich in nicht öffentlicher Sitzung; der Antrag bedarf der Schriftform. ²Die organspendende und die organempfangende Person sollen jeweils persönlich und einzeln angehört werden; auf eine Anhörung von Personen unter 14 Jahren kann verzichtet werden. ³Die Kommission kann Sachverständige und andere Personen anhören.

(4) ¹Die Kommission gibt ihre gutachtliche Stellungnahme aufgrund der Sitzung mit Stimmenmehrheit ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ²Die gutachtliche Stellungnahme ist schriftlich zu begründen und dem antragstellenden Transplantationszentrum sowie der

§ 6

Lebendspendekommission des Landes Niedersachsen

unverändert

nen und Transplantationsberatern in der Region zusammen mit dem Ziel, zur Qualität des Verfahrens für Organ- und Gewebespenden aktiv beizutragen.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

organspendenden und der organempfangenden Person umgehend bekannt zu machen.

(5) ¹Die Ärztekammer Niedersachsen kann mit den Transplantationszentren Verträge über die Erstattung der durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden Kosten schließen. ²Soweit die Kosten nicht von den Transplantationszentren oder von Dritten zu tragen sind, erstattet sie das Land.

§ 7 Übergangsregelungen

(1) Für Transplantationsbeauftragte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, gelten die Bestimmungsvorschriften des § 2 Abs. 3 als erfüllt.

(2) Bis zum [Datum einsetzen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 3]

1. ist § 9 b Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 TPG abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 3 auf Krankenhäuser, die eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten oder mehrere Transplantationsbeauftragte nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bestellt haben, nicht anzuwenden,
2. sind die Krankenhäuser abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet, Vertreterinnen oder Vertreter zu bestellen,
3. sind die Krankenhäuser, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Transplantationsbeauftragte oder einen Transplantationsbeauftragten oder mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt haben, abweichend von § 3 nicht verpflichtet, die Transplantationsbeauftragten freizustellen,
4. gehört es abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht zu den Aufgaben der Transplantationsbeauftragten, in allen Fragen der Organ- und Gewebespende als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, wenn nicht die Geschäftsführung des Krankenhauses etwas anderes bestimmt,

§ 7 Übergangsregelungen

(1) ¹Für Transplantationsbeauftragte, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt wurden, gelten die Bestimmungsvoraussetzungen des § 2 Abs. 3 als erfüllt; **im Übrigen sind Transplantationsbeauftragte im Sinne des Halbsatzes 1 nach § 9 b Abs. 1 Satz 1 TPG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erneut zu bestellen.** ²Transplantationsbeauftragte nach Satz 1 haben innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an einer Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 5 Abs. 2 teilzunehmen.

(2) Bis zum **1. Januar 2020**

1. **wird gestrichen**
2. **wird gestrichen**
3. **wird gestrichen**
4. gehört es abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht zu den Aufgaben der Transplantationsbeauftragten, in allen Fragen der Organ- und Gewebespende als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, wenn nicht die Geschäftsführung des **Entnahmekrankenhauses** etwas anderes bestimmt,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/483

5. müssen die Transplantationsbeauftragten abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgen, dass die Festlegungen nach § 9 b Abs. 2 Nr. 3 TPG in Schriftform erfolgen, und
6. müssen die Krankenhäuser abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht sicherstellen, dass die Transplantationsbeauftragten krankenhauserinterne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen können.

(3) Bis zum [Datum einsetzen: ein Jahr nach dem Inkrafttreten nach Artikel 3] dürfen auch solche Personen zu Transplantationsbeauftragten sowie zu deren Vertreterinnen und Vertretern bestellt werden, die noch nicht erfolgreich an einer Schulung nach § 5 Abs. 1 teilgenommen haben.

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 14 a des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 192), wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [Datum einsetzen] in Kraft.

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

5. müssen die Transplantationsbeauftragten abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 nicht dafür sorgen, dass die Festlegungen nach § 9 b Abs. 2 Nr. 3 TPG **schriftlich** erfolgen, und
6. müssen die **Entnahmekrankenhäuser** abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht sicherstellen, dass die Transplantationsbeauftragten krankenhauserinterne Informationsveranstaltungen stattfinden lassen können.

(3) ¹Bis zum **1. Januar 2020** dürfen auch solche Personen zu Transplantationsbeauftragten _____ bestellt werden, die noch nicht erfolgreich an einer **Erstschulung** nach § 5 Abs. 1 teilgenommen haben. ²**Die Erstschulung nach § 5 Abs. 1 ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung nachzuholen.**

Artikel 2

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

unverändert

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.